



Benützung von Schulanlagen

Gebührenverordnung

gültig ab 1.1.2011

Gebührenverordnung der Schulpflege Illnau-Effretikon

gültig ab 1. Januar 2011

Artikel 1

Den Vereinen und Organisationen der Stadt Illnau-Effretikon stehen sämtliche Schulanlagen jeweils von Montag bis Freitag kostenlos zur Verfügung.

Artikel 2

An Samstagen und Sonntagen haben die einheimischen Vereine und Organisationen eine Benützungsgebühr zu entrichten.

Auswärtige Organisationen, Vereine und Benützer für gewerbliche Zwecke bezahlen sowohl für die Wochentags-, als auch für die Wochenendbenützung eine Gebühr. Die Gebühr muss mindestens kostendeckend sein.

Artikel 3

Schulraum	einheimische Vereine und Organisationen		auswärtige Organisationen, Vereine usw. und Benützer für gewerbliche Zwecke			
	Wochenende		wochen-tags		Wochenende	
	1. Stunde	Weitere Std.	1. Stunde	weitere Std.	1. Stunde	weitere Std.
Spielhalle	33.00	25.00	40.00	28.00	60.00	45.00
1 Turnhalle	20.00	14.00	26.00	15.00	33.00	25.00
2 Turnhallen	33.00	25.00	40.00	28.00	60.00	45.00
Spielhalle und 1 Turnhalle.	53.00	39.00	66.00	43.00	93.00	70.00
Spielhalle und 2 Turnhallen	66.00	50.00	80.00	56.00	120.00	90.00
Aussenanlage (analog 2 Turnhallen)	33.00	25.00	40.00	28.00	60.00	45.00
Singsaal, Klassenzimmer, Schulküche.	25.00	18.00	28.00	20.00	33.00	25.00
Kellerraum	20.00	14.00	26.00	15.00	33.00	25.00

* zuzüglich Reinigungskosten, sofern sie ausserhalb der Hauswartpauschale liegen (Samstag: 5 Std / Sonntag: 8 Std.)

In der Gebühr ist die Benützung der Duschen und Garderoben inbegriffen.

Artikel 4

Für die Benützung der Turnhalle Watt A als Saalprovisorium (Casino Watt) werden die Gebühren gemäss separater Regelung festgelegt.

Artikel 5

Die Gebühren werden periodisch der Teuerung angepasst.

Alle früheren mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Reglemente, Behördenbeschlüsse usw. aufgehoben.

8307 Effretikon, 13. Dezember 2010

STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Abteilung Schule